

Jugendzuschussrichtlinien der Stadt Bockenheim

A. Präambel

Jungen Menschen sollen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und der Stadt Bockenheim als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören folgende Bereiche:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer und religiöser Bildung
- Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendbegegnung

Im Rahmen dieser Bereiche regeln die nachfolgenden Bestimmungen die finanziellen Hilfen.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Zuschussberechtigt sind alle gemäß §§ 74, 75 KJHG anerkannten Jugendgruppen und -verbände für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bockenheim haben.
3. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Bockenheim erhältlich. Zuschussanträge sind bis vor Durchführung einer Maßnahme zu stellen (Ausschlussfrist).
4. Maßnahmen, die nicht von qualifizierten Leitern verantwortet werden, werden nicht bezuschusst.

C. Bildungsveranstaltungen, Jugendgruppenleiter-Lehrgänge

1. Es gelten folgende Kriterien:
 - a) 2,50 € pro Tag und Teilnehmer,
 - b) Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre,
 - c) Mindestdauer: zwei volle Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag)
 - d) Höchstdauer: vier Tage.
2. Das ausführliche Seminarprogramm und eine Teilnehmerliste müssen dem Antrag beigefügt sein.

D. Städtepartnerschaften

Für internationale Jugendbegegnungen mit Einwohnern aus Bockenems Partnerstädten ist der Städtepartnerschaftsverein Bockenheim zuständig. Anträge sind direkt an den Städtepartnerschaftsverein zu richten, der abschließend entscheidet.

E. Zuschüsse für die Jugendarbeit an im Gebiet der Stadt Bockenem wirkende Träger der freien Jugendhilfe

1. Jährliche Zuschüsse für aktive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag 31.12. des Vorjahres):
 - a) 77,00 € bei 10 bis 50 Mitgliedern (Grundbetrag),
 - b) 51,00 € für je weitere 25 Mitglieder (Grundbetrag),
 - c) 1,00 € zuzüglich je Mitglied.

Zuschüsse nach Satz 1 entfallen, wenn die Träger der freien Jugendhilfe von der Stadt bereits auf andere Weise gefördert werden.

2. Zuschüsse im Rahmen eines kooperativ erstellten örtlichen Angebotes zwischen einem Träger der Maßnahme und der Stadt Bockenem (Förderung der Aktivitäten von Jugendlichen):
 - a) 10,00 € je Einzelveranstaltung (Tagesveranstaltung),
 - b) bis 51,00 € je Veranstaltungsreihe,

wenn

- die Durchführung durch qualifizierte Mitarbeiter der Vereine und Verbände gewährleistet ist,
- die Teilnahme für alle Jugendliche offen ist und
- die jährliche Festlegung von Inhalt, Umfang und Termin bis zum 01. November des Vorjahres erfolgt.

F. Sonstiges

Die Neufassung der Jugendzuschussrichtlinien tritt am 01.04.2003 in Kraft.